

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 828/2018

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Ordnungs-/Rechtsamt	Datum: 28.08.2018
Bearbeiter: Claudia Wittke	Wahlperiode 2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Stadtrat	26.09.2018 07.11.2018	vertagt	-----

Betreff: Antrag CDU Fraktion - Sanierung und Wiederherstellung des Teiches, der Wasserläufe und des Wasserfalles im Stadtpark Tangerhütte über ein Leader Projekt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat gibt dem vorliegenden Antrag der CDU Fraktion statt.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2018		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen:

Antrag der CDU Fraktion

Begründung des Antrages:

Zum einzigartigen Erbe der Industriellenfamilie Wagenführ gehört der wohl schönste Park der Altmark. Er ist heute ein Teil des touristischen Landesprojektes „Gartenräume - Historische Parks in Sachsen – Anhalt“. Der ab 1873/1874 im englischen Gartenstil gestaltete Landschaftspark beeindruckt seine Besucher bis heute mit dem alten Baumbestand von etwa 100 in- und ausländischen Gehölzarten, mit Teichen und Wasserläufen, einem künstlichen Wasserfall, Skulpturen, Brücken und Pergolen.

Gerade der Teich und die Wasserläufe mit dem künstlichen Wasserfall verleihen unserem Park ein

Alleinstellungsmerkmal. Die steigenden Besucherzahlen und das enorme Arrangement der Tangerhütter für ihren Stadtpark verdeutlichen seine Bedeutung für unsere Region und dessen Bürger.

Leider ist der Teich in einem vermoderten und zugewachsenen Zustand, die Wasserläufe nicht in Gänze vorhanden und der Wasserfall verliert Wasser.

Ohne den Teich, die Wasserläufe und den Wasserfall verliert der Park seinen einmaligen Charakter und an Attraktivität.

Die Wiederherstellung dieses Ensembles ist ökologisch, sowie für das Erscheinungsbild des Parks

unabdingbar. Bei der Rekonstruktion des Wasserfalls sollte auch geprüft werden, ob es möglich ist, ihn mit einer Solarenergieanlage zu betreiben, um einen häufigeren und sparsameren Einsatz zu ermöglichen.

Die Förderung dieser Maßnahmen unterstützt dieses Kulturgut zu erhalten und das touristische Angebot der Einheitsgemeinde zu sichern und attraktiver zu gestalten.

Allgemeines zum Antragsrecht!

Das Antragsrecht eines Mitgliedes der Vertretung findet seine Rechtsgrundlage im § 43 Abs. 3 KVG LSA, wonach jedes Ratsmitglied das Recht hat, in der Vertretung und in den Ausschüssen, die es angehört, Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Mitglieder der Vertretung zu bedürfen. Dies bedeutet, dass jedes Mitglied der Vertretung ohne Unterstützung der übrigen Ratsmitglieder einen zur Abstimmung führenden Antrag stellen kann. Dieses Antragsrecht gehört zu den bedeutendsten Rechten der Ratsmitglieder, da diese ihre Meinung kundtun und somit ihrer Funktion als Vertreter der Bürger gerecht werden können (unter anderem OVG Rheinland Pfalz, DÖV 1982, 842).

Ein solcher Antrag hat keinen unmittelbaren Beschluss zum Inhalt des Antrages zur Folge. Zunächst entscheidet die Vertretung oder der Ausschuss, ob dem Antrag stattgegeben wird und ob in eine Sachdebatte eingetreten werde soll.

Da ein Antrag eines Mitgliedes der Vertretung einen Beschluss des Stadtrates über die Annahme des Antrages zur Folge hat, ist die Anhörung des Ortschaftsrates zu diesem Antrag ausgeschlossen.